

Übersichtsplan ohne Maßstab

Ausgleichsfläche Maßstab 1:1000

3.10 Gründordnung:

- a) Freiflächengestaltungsplan
Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung sind mit den Baulastenen Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen die Umsetzung der gründerischen Festsetzungen ersichtlich ist.
- b) Minimierung der Versiegelung
Unbebaute Grundstücksflächen, die nicht der Erschließung baulicher Anlagen dienen, sind gärtnerisch zu gestalten. Befestigte Freiflächen sind auf ein Minimum zu reduzieren und überall, wo dies technisch möglich ist, wasserdurchlässig zu gestalten. Dies gilt nicht für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube.
- c) Stellplatzdurchgrünung
Je 5 Stellplätze ist ein (standortgerechter) Obst- oder Laubbäum 2. Ordnung gemäß der Pflanzempfehlungsliste der Stadt Memmingen vorzusehen. Die Baulastenen sind den Stellplätzen so zuzuordnen, dass eine regelmäßige Verschattung möglich ist. Dies gilt nicht für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube. Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube sind im Bereich von Parkplätzen entlang der Europastraße drei Stellplätze mit jeweils einer Größe von mindestens 120 m² anzulegen.
- d) Pflanzgebote
Bei einer Neubebauung von Grundstücken ist je angefangenen 500 m² bebaubare Grundstücksfläche mindestens ein (standortgerechter) Obst- oder Laubbäum 2. Ordnung gemäß der Pflanzempfehlungsliste der Stadt Memmingen zu pflanzen. Ab 100 Bäumen auf dem Grundstück müssen Bäume unterschiedlicher Gattungen gepflanzt werden.
- e) Grundstückeingrünung
Entlang der Grundstücksgrenzen, die nicht an eine plan festgesetzte öffentliche oder private Grundfläche angrenzen, ist ein mind. 3 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, der mit Laubbäumen 3. Ordnung oder Sträuchern gemäß der Pflanzempfehlungsliste der Stadt Memmingen zu bepflanzen ist. Dies gilt nicht für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube.
- f) Öffentliche Grünflächen, private Grünflächen und Geländedurchgrünung
Im Bereich der öffentlichen Grünflächen entlang der Europastraße, der privaten Grünfläche entlang der Straße A sowie der Geländedurchgrünung im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind an den plan festgesetzten Standorten Bäume zu pflanzen.
In den übrigen im plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen ist je angefangenen 200 m² Grundstücksfläche ein weiterer Laubbäum zu setzen. Von den im plan festgesetzten Baumstandorten darf abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass dennoch eine gleichwertige Grüngestaltung erreicht wird.
Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen weder überbaut, unterbaut noch versiegelt werden.
Stellplätze und Werbeanlagen sind innerhalb der öffentlichen und privaten Grünfläche unzulässig. Die nicht beplanten Restflächen, welche nicht im Bereich der ehemaligen Kiesgrube liegen, sind mit regional angepasstem Saatgut als Blumenwiesen zu entwickeln.
- g) Pflanzqualität und Gehölzpflege
Die zu pflanzenden Bäume im gesamten Geltungsbereich sollen bei Pflanzung einen Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in 1 m Höhe aufweisen. Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Exemplare sind zeitnah zu ersetzen, wobei der neue Standort mit der Stadt Memmingen abzustimmen ist. Ab einer Baumanzahl von 10 Stück je Grundstück müssen Bäume unterschiedlicher Gattungen, gemäß der Pflanzempfehlungsliste der Stadt Memmingen, verwendet werden.
- h) Schotter- und Steingärten
Schotter- und Steingärten sind unzulässig. Dabei handelt es sich um mit Steinen, Schotter und Kies bedeckte Gartenflächen, in welchen das Steinmaterial gegenüber der Bepflanzung überwiegt. Mineralisch gemischte Flächen, bei denen der Einsatz von Kies, Schotter und Steinen sich der Bepflanzung unterordnet, gelten nicht als Schotter- und Steingärten.

3.11 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten und darf weder überbaut, unterbaut noch versiegelt werden.

3.12 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich:

Ausgleichsfläche:

Dem durch Umsetzung der Planung entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft wird zur Kompensation der Eingriffsfolgen die außerhalb des Plangebiets im Bereich der Flurstücksummern 1401 (TF), 1402 und 1402/1 der Gemarkung Steinheim liegende und durch Geltungsbereich definierte, ca. 24.410 m² große Ausgleichsfläche zugewiesen.
Der im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelte artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf von 10.000 m² (CEF-Maßnahme Felderle) wird auf dieser Fläche erbracht und erfolgt im Bereich der Ackertrache sowie in der artenreichen Blühfläche.
Entwicklungsziele:
Auf den zugewiesenen Teilflächen sind die folgenden Lebensraumtypen im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) anzustreben:
A2: Ackertrache
K132: Artenreiche Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte
G212: Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland
G221: Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen
Die Lebensraumtypen sind wie im plan dargestellt und nachfolgend festgesetzt herzustellen.
Ausgleichsmaßnahmen:
A2: Die Ackertrache ist über eine Selbstbegrünung zu entwickeln. Nach erfolgreicher Selbstsaat ist die Hälfte der Fläche jeweils im jährlichen Wechsel durch Pflügen / Grubben umzubrechen. Die Umbrucharbeiten dürfen dabei frühestens Anfang September beginnen.
Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Maßnahme muss vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes wirksam sein (CEF-Maßnahme Felderle).
K132: Die Entwicklung der artenreichen Grünlandfläche erfolgt in drei Stufen.
- Stufe 1: Vorbereitungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Die bestehende Ackerfläche ist mit einer arten- und kräuterreichen Wiesennischung aus gebietsheimischem Saatgutmischung lückig (50-70 % der regulären Saatgutmenge) anzusäen.
- Stufe 2: Pflegemaßnahmen
Nach Abschluss der Stufe 1 ist die Fläche abschnittsweise (jeweils ca. 50 % der Fläche) zu mahnen, wobei der früheste Mahnzeitpunkt Anfang September ist. Die gemähte Teilfläche ist jährlich zu wecheln. Der Einsatz von Saugmähren ist nicht zulässig. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Fehlteilen sind im Bestand zu belassen.
Alternativ ist zur Pflege durch Mahd auch eine extensive Beweidung in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
Die Maßnahme muss vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes wirksam sein (CEF-Maßnahme Felderle).

G212: Die Entwicklung der artenreichen Grünlandfläche erfolgt in drei Stufen.
- Stufe 1: Vorbereitungsmaßnahmen
Die bestehende Grünfläche ist über eine drei- bis fünfjährige Mahd ab Mai in den ersten zwei bis drei Jahren auszuhägen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.
- Stufe 2: Pflegemaßnahmen
Im ersten Jahr nach Maßnahmenbeginn sind 30 % der Fläche streifenweise, quer zur Bewirtschaftungsrichtung durch Fräsen / Grubben aufzulockern. Die bearbeiteten Flächen sind mit einer kräuterreichen, gebietsheimischen Saatgutmischung anzusäen.
Die Fläche ist zwei Mal pro Jahr zu mahnen, wobei der früheste Mahdzeitspunkt nur vor Mitte Juni und der zweite Mahdtermin nicht vor Mitte August liegen darf. Der Einsatz von Saugmähren ist nicht zulässig. Das Mahdgut ist verzögert abzutransportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

3.13 Gründung und Erdarbeiten:

Die Gründungen innerhalb, der in der Planzeichnung als ehemalige Kiesgrube ausgewiesenen Fläche (Teilflächen der Flurstücksummern 10143, 10143/3, 10143/6, 10143/7, 10180, 10181 und 10181/2), hat gemäß den Vorgaben des geotechnischen Gutachtens als Fortschreibung des Sicherungs- und Sanierungsplans vom 02.05.2024, vom GeoBüro Ulm GmbH zu erfolgen.
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist hiernach zu versiegeln. Sämtliche Erdarbeiten, im Bereich der in der Planzeichnung als ehemalige Kiesgrube ausgewiesenen Fläche, sind grundsätzlich von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren.

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.01 Gestaltung baulicher Anlagen:

Die Fassaden müssen nach spätestens 50 m durch Lichtbänder, Fenster oder Materialversprünge gegliedert werden. Grelle und leuchtende Farben, auffällige Farbgestaltungen bzw. Außenbeleuchtungen sowie Spiegel- und Lichteffektflächen, die einen ungewünschten Ablenkungseffekt auf den Straßenverkehr hervorrufen könnten sind nicht zulässig.
Innerhalb des Geltungsbereiches sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis zu 10° zulässig, diese sind, wie unter 4.05 aufgeführt, zu begrünen.

4.02 Werbeanlagen:

Werbeanlagen für Eigenwerbung und Fremdwerbung sind ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude unterhalb der Traufhöhe zulässig. Im Bereich der Außenanlagen sind je Grundstück lediglich eine freistehende Eigenwerbeanlage (z.B. Pylon) bis zu einer Höhe von maximal 20 m sowie maximal 2 sonstige Werbeanlagen bis zu einer Größe von je 1m² Präsentationsfläche zulässig. Die Werbeanlagen dürfen keine aggressiven Farben, Spiegelungen sowie wechselndes oder bewegtes Licht aufweisen. Im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig.

4.03 Einfriedung der Grundstücke:

Als Einfriedungen sind nur Metallgitter- und Metallgewebezaune ohne Sockel, mit einem Bodenabstand von 0,2 m bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.

4.04 Beleuchtung:

Bei Aufstellung von Lampen und beleuchteten Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Licht nach oben abstrahlt und Leuchtmittel mit insektenfreundlicher Vellenlänge verwendet werden. Für die Außenbeleuchtung sind nur vollständig insektensticht eingekofferte (Staubdichte) LED-Lampen oder Naturimitch- bzw. Niederdrucklampen zulässig.

4.05 Dachbegrünung:

Flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von unter 10° sind mit einer mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung ist mindestens extensiv und mit entsprechend geeigneten Pflanzenarten gemäß Pflanzempfehlungsliste für Dachbegrünung auszuführen. Von einer deckenden Bepflanzung ausgenommen sind zu Wartungszwecken notwendige Zuwegungen sowie technisch notwendige Aufbauten, Lichtkuppeln, Treppenhäuser und dergleichen. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 80 % betragen.

4.06 Fassadenbegrünung:

Fensterlose Abschnitte einer Gebäudefassade oder Teilfargrenzzufahrt mit einer Breite von mind. 5 m sind bis zu einer Höhe von mind. 10 m fachgerecht zu begrünen. Es sind Rank- und Kletterpflanzen sowie Spalierbepflanzungen zulässig. Fassaden, welche sich näher als 1,50 m an der Grundstücksgrenze befinden sind von der Begrünung auszunehmen. Alternativ zur Fassadenbegrünung kann eine Vorpflanzung mit Bäumen erfolgen. Die Regelung zur Fassadenbegrünung gilt nicht für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube.

4.07 Solartechnische Anlagen:

Auf den Dachflächen ist die Errichtung solartechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig. Die Solarmodule sind aufzuständern und in ausreichend großem Abstand anzuordnen. Die Reihenabstände ergeben sich aus der Höhe der installierten Module. Die Module sind um ihre maximale Höhe vom Dachrand abzurücken. Die Anlagen zur Energiegewinnung durch regenerative Energien sind so anzuordnen, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelwirkung bzw. Reflektion des Sonnenlichts entsteht.

5. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

5.01 Leitungen:

Oberirdische Kabelführungen für Telekommunikationsmedien und Stromversorgung sind im öffentlichen Bereich nicht zulässig.

5.02 Altlasten:

Im Bereich der in der Planzeichnung als „Ehemalige Kiesgrube / Grundstücke bei denen schädliche Bodenveränderungen zu erwarten sind“ ausgewiesen sind (Teilflächen der Flurstücksummern 10181/2, 10181, 10180, 10143/7, 10143/3, 10143/6 und 10143) dargestellten Fläche, sind Altlasten bekannt. Diese sind dem unter 5.1 aufgeführten Gutachten und Untersuchungen zu entnehmen. Diese belasteten Flächen sind umgeben in das Bayerische Altlastenregister aufzunehmen. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, dass weitere Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen.

5.03 Niederschlagswasser und Schmutzwasser:

Das anfallende Niederschlagswasser auf Dachflächen und befestigten Außenanlagen ist entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFVV) und den technischen Regeln für schadstoffes Einleiten in das Grundwasser (TREGNW) auf dem eigenen Grundstück zu versickern, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird. Können die Vorgaben der NWFFVV nicht eingehalten werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich.
Die Grundsätze zur Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG sind zu beachten. Das unverschlussten Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen muss dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine Flächenhafte Versickerung (z.B. Sickermulden) über die belebte Bodenzone ist einer linienförmigen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentsorgung“ (ISE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

5.04 Abwasser:

Das anfallende Schmutzwasser ist dem bestehenden Kanalnetz der Stadt Memmingen zuzuführen. Alle Grundstücke sind über die Straße A zu entwässern. Betriebliches Abwasser ist gemäß den Richtlinien zu behandeln.

5.05 Archäologie, Bodendenkmäler:

Bei Bodeneingriffen ist nicht auszuschließen, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. Anzeigungsverfahren schriftlich auf die gesetzl. Vorschriften nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. Bei erlaubnispflichtigen Bodeneingriffen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Artikel 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

5.06 Umgang mit Bodenaushub:

Im Bereich von Baufeld II befinden sich hochwertige Böden, welche bei Bautätigkeiten gesondert geschützt werden sollen.
Vorhandener Oberboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberstes Ziel ist deshalb die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufäche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.

Es ist bereits im Vorfeld ein Bodenschutzkonzept mit Massenbilanz nach DIN 19639 (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z.B. § 6 u. 7 BBodSchV). Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagelassen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV).
Sofort anfallender Bodenaushub innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche verwertet werden soll, ist dieser im Vorfeld nach §§ 6 u. 8 BBodSchV zu analysieren.
Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen. Die Bodenmieten dürfen nicht befrachten werden.

Bodenkundliche Baubegleitung:
Aufgrund der Größe des Vorhabens und der vorhandenen Böden ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV § 4 (5)). Durch die bodenkundliche Baubegleitung können Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse vermieden, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern erleichtert sowie die Folgekosten für Rekultivierungen nach Baubauschluss reduziert werden. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. So soll sichergestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt.

5.07 Amtlich kartierte Biotope:

Im Bereich des Bebauungsplans sind keine vom Landesamt für Umwelt amtlich kartierten Biotope benannt.

Auf die Regelungen des BNatSchG wird verwiesen.

5.08 Artenschutz:

Für den Bebauungsplan wurde neben dem Umweltbericht ein naturschutzfachliches Gutachten als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die Maßnahmen und Regeln aus der artenschutzrechtlichen Prüfung sind umzusetzen und einzuhalten.

5.09 Planunterlagen:

Die folgenden aufgeführten Planunterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplanes S23 „Europastraße - Winkeläcker Ost“ beauftragt.
Planzeichnung mit Textteil, Begründung sowie Umweltbericht.
Die folgenden aufgeführten Unterlagen sind als Anlage zum Bebauungsplan S23 „Europastraße - Winkeläcker Ost“ beauftragt:
Naturschutzfachliches Gutachten, Stadtklimatisches Gutachten, Fortschreibung des Sicherungs- und Sanierungsplans, Bodengutachten Fl.Nr. 10181 sowie das Ergebnis der Versiegelungsbereiche zum Bodengutachten, Fl.Nr. 10181

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

5.10 Einsichtnahme Unterlagen:

Die im Bebauungsplan erwähnten Regelwerke wie z.B. DIN-Normen und Gutachten etc. können während der Bearbeitung in den jeweiligen Fachämtern der Stadt Memmingen eingesehen werden.

5.11 Planunterlagen:

Die folgenden aufgeführten Planunterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplanes S23 „Europastraße - Winkeläcker Ost“ beauftragt.
Planzeichnung mit Textteil, Begründung sowie Umweltbericht.
Die folgenden aufgeführten Unterlagen sind als Anlage zum Bebauungsplan S23 „Europastraße - Winkeläcker Ost“ beauftragt:
Naturschutzfachliches Gutachten, Stadtklimatisches Gutachten, Fortschreibung des Sicherungs- und Sanierungsplans, Bodengutachten Fl.Nr. 10181 sowie das Ergebnis der Versiegelungsbereiche zum Bodengutachten, Fl.Nr. 10181

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.05.2013 im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Einen neuen Aufstellungsbeschluss, mit geändertem Geltungsbereich und angepasster Zielsetzung, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 21.10.2024 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.2024 im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2025 hat in der Zeit vom 19.05.2025 bis 30.05.2025 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Memmingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.